



BFH schafft Klarheit: Unterbeteiligungen an GmbH-Anteilen brauchen keinen Feststellungsbescheid

Ute Pappelbaum

Wer über eine Unterbeteiligung an einer GmbH Gewinne erhält, kann dafür keine gesonderte und einheitliche Feststellung verlangen. Mit einem aktuellen Urteil beendet der Bundesfinanzhof eine in der Praxis immer wieder auftretende Verfahrensfrage – und stellt klar, dass Zweckmäßigkeit keine gesetzliche Grundlage ersetzt.

In der Praxis führte dies regelmäßig zu der Frage, ob für eine Unterbeteiligung – ähnlich wie bei Personengesellschaften – eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erforderlich ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Frage nun eindeutig beantwortet. Mit Urteil vom 19. Mai 2026 (Az. VIII R 33/24) entschied das Gericht, dass weder typische noch atypische Unterbeteiligungen an Kapitalgesellschaftsanteilen ein entsprechendes Feststellungsverfahren auslösen.

Der Streit um Ausschüttungen und Kapitalertragsteuer

Ausgangspunkt war eine Softwarevertriebskooperation. Ein Beteiligter erwarb Anteile an einer GmbH und schloss anschließend einen Unterbeteiligungsvertrag mit dem Sohn des Klägers, der nach dessen Darstellung lediglich treuhänderisch für seinen Vater handelte.

Die GmbH führte Ausschüttungen aus und behielt ordnungsgemäß Kapitalertragsteuer ein. Die Steuerbescheinigungen wurden allerdings ausschließlich den formellen Gesellschaftern ausgestellt. Der wirtschaftlich beteiligte Kläger erhielt zwar seinen Anteil an den Ausschüttungen, konnte die einbehaltene Kapitalertragsteuer jedoch nicht unmittelbar auf seine Einkommensteuer anrechnen.

Nachdem eine Klage gegen die GmbH auf Ausstellung entsprechender Steuerbescheinigungen scheiterte, versuchte der Kläger, über ein Feststellungsverfahren für die Unterbeteiligungsgesellschaft zu einer steuerlichen Klärung zu gelangen. Finanzamt, Finanzgericht und schließlich auch der Bundesfinanzhof lehnten dies ab.

Warum der BFH kein Feststellungsverfahren zulässt

Nach Auffassung des BFH fehlt schlicht die gesetzliche Grundlage.

Eine gesonderte und einheitliche Feststellung setzt grundsätzlich voraus, dass mehrere Personen gemeinschaftlich dieselben Einkünfte erzielen. Genau daran fehlt es nach Ansicht des Gerichts bei Unterbeteiligungen an GmbH-Anteilen.

Bei einer typischen Unterbeteiligung entstehen bereits unterschiedliche Einkunftsarten:

- Der Hauptbeteiligte erzielt Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG.
- Der Unterbeteiligte erzielt Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

Damit beziehen beide Beteiligten steuerrechtlich gerade nicht dieselben Einkünfte.

Auch bei einer atypischen Unterbeteiligung kommt der BFH zum selben Ergebnis. Zwar gilt der atypisch Unterbeteiligte wirtschaftlich als Mitinhaber der Beteiligung und erzielt selbst Kapitalerträge nach § 20 Abs. 5 Satz 2 EStG. Dennoch entstehen auch hier keine gemeinschaftlichen Einkünfte, die ein Feststellungsverfahren nach § 180 AO rechtfertigen würden.

Auch Prozessökonomie ersetzt kein Gesetz

Bemerkenswert ist die klare Absage des BFH an rein praktische Erwägungen.

Zwar räumt das Gericht ein, dass ein vorgeschaltetes Feststellungsverfahren Streitigkeiten über die Einordnung als typische oder atypische Unterbeteiligung vereinfachen könnte. Gerade bei komplexen Beteiligungsstrukturen wäre ein solches Verfahren oftmals effizienter.

Dennoch betont der BFH, dass Verfahrensvereinfachung allein keine Rechtsgrundlage schafft. Weder § 179 AO noch § 180 AO oder die hierzu erlassenen Verordnungen eröffneten ein entsprechendes Verfahren. Auch eine analoge Anwendung lehnt das Gericht ausdrücklich ab. Steuerliche Verfahrenswege können nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit geschaffen werden, wenn der Gesetzgeber sie nicht vorgesehen hat.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil schafft vor allem Verfahrensklarheit.

Unterbeteiligungen an GmbH-Anteilen begründen keine eigenständige Feststellungsgemeinschaft. Steuerpflichtige können deshalb bestehende Probleme – etwa bei der Zurechnung von Kapitalerträgen oder der Anrechnung einbehaltener Kapitalertragsteuer – nicht über einen Feststellungsbescheid lösen.

Damit rückt die Ausgestaltung der Beteiligungsstruktur bereits bei Vertragsabschluss stärker in den Mittelpunkt. Wer Unterbeteiligungen vereinbart, sollte frühzeitig prüfen, welche steuerlichen Folgen sich bei Ausschüttungen, Steuerbescheinigungen und Kapitalertragsteuer ergeben. Nachträgliche Verfahrenslösungen stehen hierfür regelmäßig nicht zur Verfügung.

Der Bundesfinanzhof macht mit seinem Urteil zugleich deutlich, dass das steuerliche Verfahrensrecht strikt an den gesetzlichen Voraussetzungen festhält. Wirtschaftliche Nähe oder praktische Erwägungen reichen nicht aus, um zusätzliche Verfahrensinstrumente zu begründen. Gerade bei komplexen Beteiligungsmodellen bleibt damit die gesetzliche Systematik der entscheidende Maßstab.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4951292/BFH-schafft-Klarheit-Unterbeteiligungen-an-GmbH-Anteilen-brauchen-keinen-Feststellungsbescheid/>